

Begründung:

Die Stadt Emden ist regelmäßig vorschlagsberechtigt, ehrenamtliche Richterinnen und Richter an die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zu entsenden.

Die Stadt Emden ist mit Schreiben vom 04.05.2015 vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen aufgefordert worden, für die ab 01.09.2015 beginnende Wahlperiode wiederum **eine Person als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlichen Richter** für die Tätigkeit in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit zu entsenden.

Die Kammern des Sozialgerichtes in Aurich kümmern sich um Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Landesblinden- oder Pflegegeldgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Derzeit wird diese Funktion von Herr Rüdiger Meinen ausgeübt (Ratsbeschluss am 09.12.2009, Vorlagen-Nr. 15/1386). Eine erneute Berufung ist gemäß den Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) möglich.

Die Berufung in dieses Ehrenamt erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß § 13 SGG.

Entsprechend § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für diesen Beschluss eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates nötig, mindestens jedoch die Zustimmung der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Abweichend von § 28 Satz 3 VwGO soll für dieses Berufungsverfahren nur noch die erforderliche Anzahl an Vorschlägen benannt werden (dies wurde bereits in 2009 so praktiziert).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)